

gen des Verfahrens bei Moderation der von Advocaten oder niedern Behörden berechneten Kosten mit behufiger Anweisung versehen lassen.

Nachdem nun, wie auch das Decret besagt, dieser Zusicherung durch die unter dem 1. und 2. Juli 1840 erlassenen Generalverordnungen

Gesetz- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, St. 12, Nr. 57 und 58, S. 166 und 167,

allerdings in angemessener Weise entsprochen worden ist, so geht das Gutachten der Deputation dahin:

die geehrte Kammer wolle diesen Gegenstand dankbar für erledigt erklären.

Referent Abg. D. v. Mayer: Hinzuzufügen habe ich Nichts. Die Generalverordnungen vom 1. und 2. Juli 1840 entsprechen dem Sinne des Antrags vom vorigen Landtage, und die Deputation ist zu der Ansicht gekommen, daß die ständischen Anträge dadurch vollständige Erledigung gefunden haben.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand sprechen zu wollen, und ich frage daher die Kammer: ob dieselbe gemäß dem Vorschlag der Deputation sich dahin erklären wolle, daß sie diesen Gegenstand dankbar für erledigt erachte? — Einstimmig Ja.

Punkt 2 des Decrets lautet:

2. Die in der ständischen Schrift vom 19. Juni 1840 zu den Decisionen einiger zweifelhaften Rechtsfragen vorgeschlagenen Abänderungen und geschienenen Anträge haben in den hierauf erlassenen Gesetzen vom 3. und 4. November 1840, sowie durch die Verordnung vom 4. November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 302) Berücksichtigung gefunden. Es ist jedoch bei der endlichen Redaction der fünften Decision, den Eintritt der Contumaz in Processen über ganz geringe Civilansprüche betreffend, wie den getreuen Ständen hiermit unverhalten bleibt, die Fassung einiger Aenderung zu unterwerfen gewesen.

- a) Um nämlich jeden Zweifel zu beseitigen, daß nur erst die nach Ablauf Einer Stunde nach §. 2 erfolgende Aufforderung die Contumaz begründen kann und eine peremptorische sei, ist §. 1 vor dem Wort „Aufforderung“ das Wort „peremptorischen“ eingeschalten worden.
- b) Die vorgeschlagene Fassung §. 2 „der Aufruf darf nicht früher, als nach Ablauf derjenigen Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, geschehen“ konnte den Irrthum veranlassen, als solle den Parteien ein Zeitraum von Zwei Stunden vergönnt sein, während die Absicht doch dahin ging, ihnen nur Eine Stunde Zeit zu lassen. Die frühere Fassung ist daher mit den Worten vertauscht worden „als nach Ablauf Einer Stunde von dem in der Vorladung bestimmten Zeitpunkt an gerechnet.“
- c) Der Satz §. 3 des ursprünglichen Entwurfs „Darüber ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, wobei es lediglich darauf ankommt, daß diejenigen benannt werden, welche sich bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache nicht gemeldet haben“ war offenbar nur aus Versehen wieder mit aufgenommen worden. Er bezog sich nur auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung, wonach allen Parteien bis um 12 Uhr und resp. 5 Uhr Zeit zum

Erscheinen gegönnt war, und um 12 und 5 Uhr ein allgemeiner Aufruf aller Geladenen erfolgen sollte, und paßte nicht mehr auf das nunmehr vorgeschriebene Verfahren, wonach jede einzelne Sache aufgerufen und sofort vorgenommen werden soll. Er war daher in Wegfall zu bringen und §. 3, da er sonach nur noch einen Nachsatz zu §. 2 enthalten haben würde, sofort mit diesem selbst zu verbinden.

Der Bericht sagt:

Zu 2. Mittelft allerhöchsten Decrets vom 8. Februar 1840, Landt.-Acten von 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 21,

ist der vorigen Ständeversammlung ein Gesekentwurf zu Beseitigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen vorgelegt worden, worin die fünfte Decision einige Bestimmungen über den Eintritt der Contumaz in ganz geringfügigen, nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839 zu behandelnden Civilansprüchen enthielt.

Landt.-Acten a. a. D. S. 23 f.

In der ständischen Schrift vom 19. Juni 1840, Landt.-Acten a. a. D. S. 426 f.

hat die vorige Ständeversammlung ihre Zustimmung zu dem Gesekentwurf und zu der fünften Decision insbesondere, unter einigen a. a. D. S. 428 und 429 ersichtlichen Veränderungsvorschlägen, ertheilt, und im Landtagsabschiede unter I. B. b. 2, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 488,

ist hierauf erklärt worden, daß

die von den getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und gemachten Anträge —

- 2) bei den durch Decret vom 8. Februar 1840 vorgeschlagenen Decisionen einiger zweifelhaften Rechtsfragen —

Berücksichtigung finden und, dem gemäß, die Gesetze bekannt gemacht werden würden.

Nun haben aber bei endlicher Redaction der fünften Decision einige Abänderungen in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung stattgefunden, und in solcher anderweit von der hohen Staatsregierung veränderter Fassung ist das bezügliche Gesetz vom 4. November 1840 durch das

Gesetz- u. Verordn. Bl. v. J. 1840, St. 20, Nr. 99. S. 301

publicirt worden.

Die hohe Staatsregierung hat daher Veranlassung genommen, diese Fassungsveränderungen im vorliegenden Decrete „den getreuen Ständen unverhalten“ sein zu lassen und unter a. b. und c. ausführlich zu erörtern und zu begründen.

Könnte es hiernach beim ersten Anblick vielleicht Befremden erregen, daß ein nicht unwichtiges — den Eintritt eines Versäumnisses, mithin möglicherweise den Verlust von Forderungen betreffendes — Proceßgesetz anders zur Publication gebracht worden ist, als es zwischen Regierung und Ständen verabschiedet worden war, so mußte sich die Deputation um so dringender aufgefordert fühlen, die genaueste Erörterung darüber anzustellen, ob in den von der hohen Staatsregierung nachträglich für nöthig befundenen Abweichungen von den ständischen Fassungs-vorschlägen des Gesetzes auch der Sinn und die Absicht der Stände völlig getroffen sei? Die Deputation hat sich denn auch dieser Verpflichtung mit Eifer unterzogen und ist in Folge der sorgfältigsten Prüfung der Voracten zu der befriedigenden Ueberzeu-